



Stellungnahme der Vereine Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A, Österreichischer Frauenring, Allianz GewaltFREI leben, Autonome Österreichische Frauenhäuser, Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen zur Puntktion Kindesunterhalt des Justizministeriums

Entsprechend

- der Bestimmungen des § 231 ABGB
(„Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.“),
- dem BVG über die Rechte von Kindern
(Art 1 „Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“),
- dem Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte
(Reduktion der von Armut und Ausgrenzung gefährdeten Menschen um mindestens 15 Millionen bis 2030, darunter mindestens 5 Millionen Kinder als eines von drei Zielen des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte bis 2030), sowie
- der EU Kindergarantie
(darunter der zweite von sechs Themenbereichen: „Wirtschaftliche und soziale Inklusion, Gesundheit und Bildung: eine EU, die Kinderarmut bekämpft und inklusive und kinderfreundliche Gesellschaften, Gesundheits- und Bildungssysteme fördert.“, erster Unterpunkt „Bekämpfung der Kinderarmut und Förderung der Chancengleichheit“ mit der Nennung von Kindern von Alleinerzieher*innen als besonders von Armut und Ausgrenzung bedrohter Gruppe von Kindern)

fordern die genannten Organisationen:

1. Entkoppelung von Zeit und Geld – also Betreuungszeit und Unterhaltszahlung.

Der nicht hauptsächlich betreuende Elternteil kommt rasch in die Situation, den Unterhalt entsprechend der geleisteten Betreuungszeit reduzieren zu können. Bei der gängigen Kontaktregelung von jedem zweiten Wochenende von Freitag nach dem/r Kindergarten/Schule bis Montag in den/die Kindergarten/Schule und der Hälfte der Ferienzeit entspricht das einem Nachmittag während jeder zweiten Woche zusätzlich. Tatsächlich bringt ein Nachmittag alle zwei Wochen nicht nur keine Erleichterung für den hauptsächlich

betreuenden Elternteil, sondern erhöht im Gegenteil sogar seinen organisatorischen Aufwand und Mental Load, sodass eine Reduktion der Unterhaltsleistung sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Praxis zeigt sogar, dass dies nicht einmal bei einer hälftigen Aufteilung der Betreuungszeit gewährleistet ist. Vielmehr hängt es von der Bereitschaft der jeweiligen Elternteile ab. Dort, wo die Bereitschaft nicht gegeben ist, steigt bei zunehmender „Betreuung“ eines Elternteils der Kompensationsaufwand für den anderen Elternteil für Organisation und Mental Load exponentiell. Denn es müssen jetzt nicht mehr „nur“ Versäumnisse der Wochenenden kompensiert werden, sondern Versäumnisse des Alltags, wie Schule, Gesundheitsversorgung, etc., denen noch dazu viel mehr regelmäßige Zeit am Stück zur Entfaltung eingeräumt wird.

Das Forcieren der gleichteiligen Betreuung bei gleichzeitiger Motivation durch geringere Unterhaltszahlung wird dieses Problem in der Praxis stark befeuern und wird Kindeswohl schädigende Wirkung entfalten.

Unterhaltsleistung und Betreuungszeit müssen daher entkoppelt werden oder als Minimalforderung jedenfalls der Teil der Kosten für die Kinder, der als fixe Alltagskosten bezeichnet werden kann (also jedenfalls Wohnkosten, Kosten für Kleidung, Schule, Berufsausbildung, Zusatzausbildungen, Sportausrüstungen, hygienische und medizinische Versorgung, soziale Teilhabe, im Zweifel großzügige Auslegung im Sinne des Kindeswohls und der EU Kindergarantie – lediglich echte variable Kosten wie Kosten für Lebensmittel, Freizeitaktivitäten, etc. von der Betreuungszeit und der Leistungsfähigkeit abhängig machen; zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Eltern dürfen nur die Einkommen nach Abzug der fixen Alltagskosten (z.B. Miete, Energie- und Heizkosten, Kosten für Lebensmittel, hygienische und gesundheitliche Versorgung, Kleidung) der Eltern herangezogen werden. Die Leistungsfähigkeit errechnet sich durch Vergleich der Differenzbeträge, nicht durch Vergleich der Einkommen in voller Höhe).

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass bei künftig gleichteiliger Betreuung beider Elternteile der Hauptwohnsitz an den Wohnsitz eines Elternteils gebunden sein soll (und zwar des überwiegend betreuenden Elternteils). Die Frage der an den Hauptwohnsitz gebundenen Sozialleistungen, Förderungen und steuerrechtlichen Folgen, ist dabei eine ungelöste.

2. **Unterhalt muss Bedarfe decken. Denn Kinder haben Bedarfe, die Kosten verursachen – nicht umgekehrt.**

a) **Aktualisierung der Berechnungsbasis**

Aktuell werden die Regelbedarfe anhand einer Konsumerhebung aus dem Jahr 1964 und dem Warenkorb einer Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern berechnet. Seither wurden sie lediglich um den Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst. Dass ein Warenkorb aus dem Jahr 1964 sowie der einer Zwei-Eltern-Familie mit zwei Kindern nicht den Lebenshaltungskosten von Kindern in Ein-Eltern-Familien des 21. Jahrhunderts entspricht, braucht keiner weiteren Erklärung.

b) **Zugrundelegen der Bedarfe von Kindern als Basis aller Richtsätze, an denen sich der Kindesunterhalt bemisst.**

Die aktuell vom Sozialministerium in Auftrag gegebene Kinderkostenstudie ist eine Konsumerhebung, d.h. es werden rückblickend für die Vergangenheit die tatsächlichen Ausgaben für Kinder erhoben. Würden tatsächlich getätigte Ausgaben als Basis aller Richtsätze herangezogen werden, würden armutsbedingte Mangelausgaben für die Zukunft fortgeschrieben. Es müssen statt dessen die Bedarfe von Kindern erhoben und mit aktuellen Zahlen hinterlegt werden, um ein Leben mit gleichen Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten sowie in sozialer Teilhabe für alle Kinder zu ermöglichen.

Konkret: Zugrundelegen des Referenzbudgets für Kinder/Jugendliche der Schuldnerberatung ab 2020 (mit jährlichen Inflationsanpassungen und unter Berücksichtigung von Corona, Schuldnerberatung soll von BMJ beauftragt werden, Referenzbudget jährlich anzupassen und zu bestimmtem Stichtag mit Gültigkeit für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen) zur Berechnung der Richtsätze sowie Unterhaltsstufen (siehe Stufenmodell des Unterhalts unten), für 2020:

- 784 Euro für Kinder <10 Jahren
- 842 Euro für Kinder >10 Jahren

3. **Verankerung, dass nicht gedeckte Unterhaltsleistungen das Wohl der Kinder gefährden.**

a) **Das nicht, zu spät oder schleppende Zahlen von Unterhalt muss explizit als Kindeswohlgefährdung definiert werden (§138 ABGB).**

b) **Bei verspäteter Zahlung von Unterhalt sollen Verzugszinsen anfallen, dies auch bei anhängigem Unterhaltsverfahren. Bei anhaltender Nicht-Zahlung soll eine Beugestrafe verhängt werden.**

- c) **Keine Verjährung der Unterhaltsansprüche und Sonderbedarfe.**
- d) **Bei der Anspannung sollen Kindeswohl und elterliche Verantwortung über dem Recht des Elternteils auf eigene Verwirklichung stehen.**
„Bemüht sich der Unterhaltspflichtige nicht um die Erzielung eines zur Leistung des Unterhalts ausreichenden Einkommens, kann er angespannt werden, d.h. der Unterhalt wird auf Basis eines fiktiven, erzielbaren Einkommens festgesetzt. Dabei wird allerdings nicht das bisher ins Verdienen gebrachte Einkommen herangezogen, sondern nur das, welches der Unterhaltspflichtige nach Herbeiführung der Einkommenslosigkeit in Hinkunft tatsächlich ins Verdienen bringen kann – Anlassfall war ein Spitalarzt, der nur mehr als Alternativmediziner in freier Praxis tätig war und daher keine Chance auf Wiederanstellung in einem Spital hatte. Der Unterhalt seiner Kinder wurde nicht auf Basis seines früheren Einkommens im Spital festgesetzt, sondern anhand eines fiktiven Einkommens eines Praktikers der Alternativmedizin.“

Darüber hinaus wird nicht angespannt, wenn Unterhalt in der Höhe des Regelbedarfs geleistet wird. Wenn der Unterhaltspflichtige bisher geleistete Überstunden nicht mehr macht oder einen schlechter bezahlten Job annimmt, und daher weniger als bisher aber immerhin noch den einfachen Regelbedarf bezahlt, muss das Kind dies so hinnehmen. Verwirklicht der Geldunterhaltspflichtige sein Menschenrecht, sich selbstständig zu machen, so ist es für das unterhaltsberechtignte Kind auch zumutbar, dass in einer Anlaufphase von zwei bis drei Jahren gar kein Einkommen erzielt und daher auch kein Unterhalt geleistet wird.“¹

4. **Kinderarmut bekämpfen**

- a) **Unterhaltsgarantie** für alle Kinder einführen
- b) **Mindestunterhalt** einführen
Der Staat schützt in der geltenden Rechtslage die Kinder vor Reichtum (Playboy-/Luxus-Grenze) aber nicht vor Armut. Dies soll umgekehrt werden.
Wenn nach Berechnung des Prozentsatzunterhalts ein Unterhalt geschuldet wird, der unterhalb des Richtsatzunterhalts (= 50% Kinderbedarfskosten lt. Referenzbudget der ASB Schuldnerberatung) liegt, soll der Staat den Unterhalt für die betreffenden Kinder mit dem Differenzbetrag bezuschussen. Kein Kind soll weniger als den Richtsatzunterhalt bekommen.

1 Quelle: RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helene Klaar

5. Kindern soll die Teilhabe am Lebensstil der Eltern auch nach der Trennung ermöglicht werden.

a) Abschaffung der Playboy-/Luxus-Grenze.

Denn Kinder sollen auch nach der Trennung am Lebensstandard der Eltern teilhaben können – insofern sind Kinder gut verdienender getrennter Eltern gegenüber Kindern gut verdienender nicht getrennter Eltern schlechter gestellt und lässt sich die Argumentation des OGH nicht nachvollziehen, dass Kinder getrennter Eltern vor einem Leben in Luxus aus pädagogischen Gründen geschützt werden müssen. Zudem sind gering verdienende unterhaltspflichtige Eltern gegenüber gut verdienenden unterhaltspflichtigen Eltern insofern schlechter gestellt, als letztere ein wesentlich höheres Einkommen zur Verfügung haben, aber dennoch einen geringeren Prozentsatz ihres Einkommens Unterhalt leisten müssen als Geringverdiener.

b) Sonderbedarfe sollen von den Eltern nach ihrer Leistungsfähigkeit getragen werden

Sonderbedarfe sind außergewöhnliche Aufwendungen, die zum Erhalt der Gesundheit, Heilung von Krankheiten und der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes erforderlich sind. Sonderbedarfe werden aktuell hälftig zwischen den Eltern geteilt, was gut verdienende Elternteile bevorzugt. Sonderbedarfe sollen nach Leistungsfähigkeit der Eltern aufgeteilt werden, wobei zur Berechnung der Leistungsfähigkeit das Einkommen abzüglich der basalen Lebenshaltungskosten des jeweiligen Elternteils herangezogen werden soll. Somit werden gut verdienende Elternteile höher belastet als gering verdienende.

c) Deckungsmangel soll wegfallen

„Diesbezüglich hat sich die Judikatur in den letzten Jahren für die unterhaltsberechtigten Kinder verschlechtert, da ein Deckungsmangel angenommen wird, wenn der Sonderbedarf aus der Differenz zwischen einfachem Regelbedarf und tatsächlichem Unterhalt gedeckt werden könnte. Nachhilfeunterricht oder eine Psychotherapie für das durch die Trennung betroffene Kind mit einem Aufwand von EUR 150,00 bis EUR 200,00 monatlich können bei besserer verdienenden Unterhaltspflichtigen in der Regel aus dieser Differenz gedeckt werden, sodass kein zusätzlicher Sonderbedarf zugesprochen wird. Auch die Anschaffung von für die Schule erforderlichen technischen Geräten, medizinische Behandlungen, Brillen oder Zahnsparren verursachen in der Regel Kosten, die – über einige Monate verteilt – aus dem über den einfachen Regelbedarf hinausgehenden Unterhalt gedeckt werden können.

Zusätzliche Zahlungen für Sonderbedarf werden in der Praxis daher vor allem Unterhaltspflichtigen auferlegt, die aufgrund ihres geringen Einkommens nur oder nicht viel mehr Unterhalt zahlen, als dem einfachen Regelbedarf entspricht. Gutverdienende Unterhaltspflichtige müssen in der Regel auch keinen Sonderbedarf bezahlen und sind daher mehrfach begünstigt.

Dies steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass ein Kind berechtigt ist, an den

Lebensverhältnissen der Eltern angemessen teilzuhaben.“²

6. **Betreuungsunterhalt** für den hauptsächlich/überwiegend betreuenden Elternteil zur Abdeckung der Care Arbeit für das Kind, des Mental Loads und der dadurch entstehenden Nachteile am Arbeitsmarkt (geringere Karrierechance, geringeres Einkommen). Betreuungsunterhalt soll in allen Altersstufen anfallen, ein degressives Modell mit zunehmendem Alter des Kindes ist denkbar.

7. **Unterhaltsanspruch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr**
Nachdem eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern an das Kind nur bei Nachweis des zügigen Ausbildungsfortschritts besteht, sollte eine fundierte und gegebenenfalls mit Unterbrechungen (z.B. durch Mutterschaft, Zivildienst, Aupair, vorübergehende Erwerbstätigkeit) absolvierte Ausbildung jedenfalls durch einen Unterhaltsanspruch gefördert werden. Dies auch, um eine Schlechterstellung von Kindern getrennter Eltern zu Kindern nicht getrennter Eltern hinsichtlich Ausbildungsmöglichkeiten (und somit Berufschancen) möglichst hintanzuhalten. Eine allfällige Altersgrenze, wo der Unterhaltsanspruch erlischt, kann nur zum Schutz der Eltern vor missbräuchlichen Unterhaltsanträgen dienen, und muss daher hoch angesetzt werden (z.B. 30 Jahre). Dem in der Arbeitsgruppe im BMJ genannten Argument, dass Behinderten früher ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden soll, kann mit einer gesonderten Regelung begegnet werden.

8. **Prozentsatzunterhalt – Sätze anpassen:**

Alter des Kindes	Prozentsatz- unterhalt	Bsp. EK = 2.105 EUR *)
0-6	20%	421 EUR
6-10	22%	463 EUR
10-15	24%	484 EUR
ab 15	26%	547 EUR

*) 2.105 EUR = durchschnittliches Monatsnettoeinkommen einer/s unselbständig Beschäftigten in Österreich 2019 (Median, Teil- und Vollzeitbeschäftigte zusammen betrachtet, inkl. anteiligem Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Quelle: Statistik Austria

2 Quelle: RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helene Klaar



Punktation Kindesunterhalt

Stand: Oktober 2021 (Große Arbeitsgruppe Kindesunterhalt)

Inhaltsverzeichnis

Probleme des derzeitigen Kindesunterhaltsrechts.....	2
Ziel der Reform des Kindesunterhaltsrechts.....	2
Unterhaltsbegriff.....	2
Naturalunterhalt.....	2
Geldunterhalt.....	3
Stufenmodell des vollen Geldunterhalts.....	4
A. Vorläufiger Unterhalt.....	4
B.2. Richtsatzunterhalt.....	4
B.1. Mindestunterhalt.....	5
B.3. Prozentsatzunterhalt.....	5
B.4. Höchstunterhalt.....	5
C. Unterhaltsvorschuss.....	6
Kindesunterhalt und Betreuung.....	6
Eigeneinkommen des Kindes.....	7
Altersgrenze für Kindesunterhalt.....	7
Selbsterhaltungsfähigkeit.....	7
Sonderbedarf.....	8
Verjährung.....	8
Keine weiteren Unterhaltspflichten im Familienverband.....	9
Ausstattung.....	9



Änderungen im Verfahrensrecht..... 9

Probleme des derzeitigen Kindesunterhaltsrechts

Das Kindesunterhaltsrecht ist für den Rechtsanwender **schwer zugänglich**, weil es in vielen einzelnen (Leit-)Entscheidungen des OGH und der Unterinstanzen „verpackt“ ist.

Das Kindesunterhaltsrecht ist mitunter von **komplizierten Rechenformeln** geprägt (zB Anrechnung von Eigeneinkommen des Kindes).

Oft **dauert es lange**, bis ein bevorschussbarer Titel geschaffen werden kann.

Der **hauptsächlich betreuende Elternteil** leistet verhältnismäßig viel und ist in vielen Fällen vom anderen Elternteil finanziell abhängig.

Ziel der Reform des Kindesunterhaltsrechts

Die wesentlichen Regeln zur Bestimmung des Unterhalts soll das **Gesetz** vorgeben.

Die Komplexität des Unterhaltsrechts soll etwas entschärft werden; viele Differenzierungen müssen aber bestehen bleiben, um nicht im Einzelfall ungerechte Lösungen zu liefern. In einigen Bereichen soll es aber zu einer **Vereinfachung** kommen (Anrechnung der Wohnkostenübernahme, Anrechnung des Eigeneinkommens, Einfluss der Betreuung auf den Unterhalt).

Zudem soll das **Verfahren beschleunigt** werden.

Entlastung des hauptsächlich betreuenden Elternteils und Schaffung von **Anreizen für eine geteilte Betreuung**

ANMERKUNG:

*Die Koppelung der Unterhaltsleistung an die Betreuungszeit setzt falsche Anreize, da es ausschließlich um Betreuungszeit geht statt um Betreuungsqualität. In der Praxis kommt es daher zu missbräuchlichen Anträgen zur Ausweitung des Kontaktrechts, die Kinder werden ohnehin oft nicht vom jeweiligen Elternteil sondern von der/m neuen Partner*in oder den Großeltern betreut, was zusätzlich*

Streit befeuernd wirkt.

FORDERUNG:

Unterhaltsleistung und Betreuungszeit müssen entkoppelt werden oder als Minimalforderung jedenfalls der Teil der Kosten für die Kinder, der als fixe Alltagskosten bezeichnet werden kann (also jedenfalls Wohnkosten, Kosten für Kleidung, Schule, Berufsausbildung, Zusatzausbildungen, Sportausrüstungen, hygienische und medizinische Versorgung, soziale Teilhabe, im Zweifel großzügige Auslegung im Sinne des Kindeswohls und der EU Kindergarantie – lediglich echte variable Kosten wie Kosten für Lebensmittel, Freizeitaktivitäten, etc. von der Betreuungszeit und der Leistungsfähigkeit abhängig machen).

FORDERUNG:

Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Eltern dürfen nur die Einkommen nach Abzug der fixen Alltagskosten (z.B. Miete, Energie- und Heizkosten, Kosten für Lebensmittel, hygienische und gesundheitliche Versorgung, Kleidung) der Eltern herangezogen werden. Die Leistungsfähigkeit errechnet sich durch Vergleich der Differenzbeträge, nicht durch Vergleich der Einkommen in voller Höhe.

Schaffung der Grundlagen und Bereitstellung eines **Justiz-Unterhaltsrechners**

ANMERKUNG:

Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Einführung eines Unterhaltsrechners. In Kombination mit dem starken Anreiz, sich mit mehr Betreuungszeit Unterhalt „zu sparen“, wird er eine Flut an Anträgen auf Ausweitung der Kontakte zur Folge haben – darunter wird ein guter Teil sein, dem es nicht um die Beziehung zum Kind geht sondern allein darum, weniger Unterhalt zahlen zu müssen. Dass sich das in der Praxis weder Kindeswohl förderlich noch den Elternstreit beruhigend auswirken wird, liegt auf der Hand.

Unterhaltsbegriff

Grundregel des Unterhalts:

Die Eltern haben zur Deckung der angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten

entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Lebensverhältnissen anteilig beizutragen (§ 231 Abs. 1).

Unterhalt dient der Befriedigung der **Bedürfnisse** des Kindes insbesondere nach (§ 231 Abs. 2)

- ➔ Nahrung, Kleidung und Unterkunft,
- ➔ hygienischer und medizinischer Versorgung,
- ➔ Bildung und Berufsausbildung sowie
- ➔ Freizeitgestaltung, Ausübung sozialer Kontakte und Taschengeld.

Naturalunterhalt

= Abdeckung der Bedürfnisse des Kindes durch eigene Betreuung und Sachleistungen sowie durch Bereitstellung von Dienstleistungen Dritter (§ 231a Abs. 1)

Wann ist Naturalunterhalt zu leisten?

„soweit ein Elternteil mit dem Kind gemeinsam im Haushalt lebt“ (§ 231a Abs. 2)

Gemeinsam im Haushalt Leben:

- Aufenthalt im Haushalt
 - o in Wohngemeinschaft eingegliedert (wiederkehrend nicht bloß kurzzeitig; persönliche Schlafmöglichkeit, wichtigste Gegenstände des Alltagsgebrauchs)
- Aufenthalt außerhalb des Haushalts
 - o umfassende Versorgung durch Naturalunterhaltsleistungen

Gesetzliche Vermutung, dass ein Kind, das mit dem Elternteil gemeinsam im Haushalt lebt, umfassend versorgt wird.

Geldunterhalt

= Geld zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes (§ 231b)

Ausnahme: Taschengeld und speziellen Ausgaben gewidmete Beträge



Wann ist Geldunterhalt zu leisten?

wenn man **„nicht ständig“ mit dem Kind gemeinsam im Haushalt lebt** (§ 231b Abs. 1)

- betreuungsbedürftiges Kind: für die Zeit, in der das Kind nicht von dem Elternteil betreut wird (Ausnahme: hauptsächliche Betreuung)
- nicht betreuungsbedürftiges Kind: für die Zeit, in der das Kind nicht mit dem Elternteil gemeinsam in Haushalt lebt

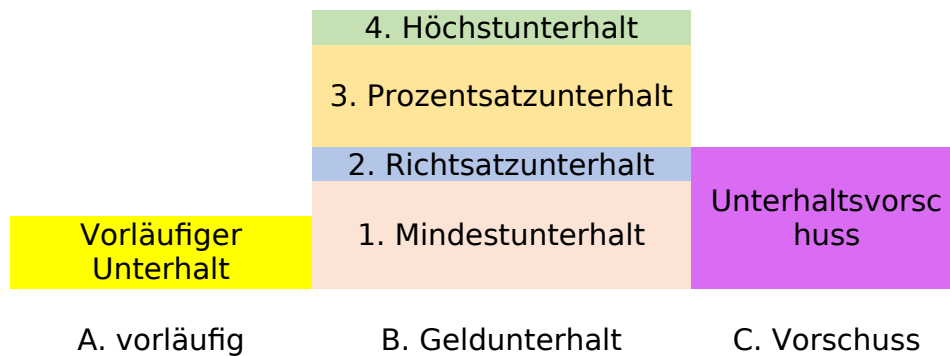
Anrechnung von Naturalunterhaltsleistungen (§ 231c)

- betrifft nicht Betreuungsleistungen □ diese werden über die Betreuungsquote berücksichtigt (nur Dienstleistungen Dritter und Sachleistungen)
- keine Schenkungsabsicht
- Einvernehmen mit dem Kind bzw. dem gesetzlichen Vertreter
- betrifft jene Zeit, in der das Kind nicht von dem Elternteil betreut wird oder mit ihm gemeinsam im Haushalt lebt
- nur mehr ein geringerer Geldbetrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs wird benötigt

Pauschale Anrechnung bei Wohnungsversorgungskosten (nicht Wohnungsbenützungskosten), wenn dem Elternteil die Versorgung des Kindes zuzurechnen ist

- alleine: 30 % vom vollen Geldunterhalt
- überwiegend: 20 %
- zur Hälfte: 15 %

Stufenmodell des vollen Geldunterhalts



Der Richtsatzunterhalt (und zum Teil auch der an diesen anknüpfende Mindestunterhalt) ist eine neue Form des Unterhalts; der Prozentsatzunterhalt und der Höchstunterhalt („Luxusgrenze“) werden unter Anknüpfung an das bestehende Recht weiterentwickelt.

Der vorläufige Unterhalt, der Mindest- und der Richtsatzunterhalt sollen durch den Unterhaltsvorschuss gestützt werden.

A. Vorläufiger Unterhalt

Voraussetzungen für vorläufigen Unterhalt (§ 382a EO):

- Kind (auch volljähriges) begehrt Unterhalt von Elternteil
- Kind lebt nicht ständig mit Elternteil im Haushalt
- kein vollstreckbarer Unterhaltstitel liegt vor

Höhe:

- Hälfte des Halbwaisenpensionsrichtsatzes
- EUR 183,99 (2021)
- laufende Valorisierung durch Anknüpfen an ASVG

Verfahren:

- Antrag
 - o Wenn ein minderjähriges Kind Unterhalt von einem Elternteil beantragt, ist im Zweifel ein Antrag auf vorläufigen Unterhalt mitumfasst.



- Vorbringen ist für bescheinigt zu halten, soweit es sich aus den Pflegschaftsakten ergibt.
- rascher Titel, der bevorschusst werden kann

ANMERKUNG:

Der nicht hauptsächlich betreuende Elternteil kommt rasch in die Situation, den Unterhalt entsprechend der geleisteten Betreuungszeit reduzieren zu können. Bei der gängigen Kontaktregelung von jedem zweiten Wochenende von Freitag nach dem/r Kindergarten/Schule bis Montag in den/die Kindergarten/Schule und der Hälfte der Ferienzeit entspricht das einem Nachmittag während jeder zweiten Woche zusätzlich. Tatsächlich bringt ein Nachmittag alle zwei Wochen nicht nur keine Erleichterung für den hauptsächlich betreuenden Elternteil, sondern erhöht im Gegenteil sogar seinen organisatorischen Aufwand und Mental Load, sodass eine Reduktion der Unterhaltsleistung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Praxis zeigt sogar, dass dies nicht einmal bei einer hälftigen Aufteilung der Betreuungszeit gewährleistet ist. Vielmehr hängt es von der Bereitschaft der jeweiligen Elternteile ab. Dort, wo die Bereitschaft nicht gegeben ist, steigt der Kompensationsaufwand für den anderen Elternteil für Organisation und Mental Load exponentiell. Denn es müssen jetzt nicht mehr „nur“ Versäumnisse der Wochenenden kompensiert werden, sondern Versäumnisse des Alltags, wie Schule, Gesundheitsversorgung, etc., denen noch dazu viel mehr regelmäßige Zeit am Stück zur Entfaltung eingeräumt wird. Das Forcieren der gleichzeitigen Betreuung bei gleichzeitiger Motivation durch geringere Unterhaltszahlung wird dieses Problem in der Praxis stark befeuern und wird Kindeswohl schädigende Wirkung entfalten.

FORDERUNG:

Unterhaltsleistung und Betreuungszeit müssen entkoppelt werden oder als Minimalforderung jedenfalls der Teil der Kosten für die Kinder, der als fixe Alltagskosten bezeichnet werden kann (also jedenfalls Wohnkosten, Kosten für Kleidung, Schule, Berufsausbildung, Zusatzausbildungen, Sportausrüstungen, hygienische und medizinische Versorgung, soziale Teilhabe, im Zweifel großzügige Auslegung im Sinne des Kindeswohls und der EU Kindergarantie – lediglich echte variable Kosten wie Kosten für Lebensmittel, Freizeitaktivitäten, etc. von der Betreuungszeit und der Leistungsfähigkeit abhängig machen; zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Eltern dürfen nur die Einkommen nach Abzug der fixen Alltagskosten (z.B. Miete, Energie- und Heizkosten, Kosten für Lebensmittel, hygienische und gesundheitliche Versorgung, Kleidung) der Eltern herangezogen werden. Die Leistungsfähigkeit errechnet sich durch Vergleich der Differenzbeträge, nicht durch Vergleich der Einkommen in voller Höhe).



B.2. Richtsatzunterhalt

= Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbwaisen (§ 293 Abs. 1 lit. c sublit. aa erster Fall ASVG), aufgerundet auf einen vollen Eurobetrag

derzeit (2021): **EUR 368,-** (367,98)

laufende Valorisierung durch Anknüpfen an ASVG

keine Altersstufen

Durch den Richtsatzunterhalt soll der **basale Mindestbedarf** des Kindes abgedeckt werden können (Wohnen, Nahrung, Kleidung sowie Körperpflege und Gesundheitsvorsorge).

B.1. Mindestunterhalt

Nicht jeder Elternteil kann sich aber den Richtsatzunterhalt leisten.

Als Belastungsgrenze wird das **einkommensabhängige Unterhaltsexistenzminimum** (ohne Berücksichtigung von Sorgepflichten) angenommen. Das entspricht 2bm Spalte 0 der Existenzminimumentabellen; derzeit EUR 875,25 (2021) und ab einem Einkommen von EUR 1.167,- kommt der allgemeine Steigerungsbetrag hinzu.

Zumutbarer Weise verwertbares Vermögen ist zur Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung bis zur Höhe des Richtsatzes heranzuziehen.

allgemein gilt der Anspannungsgrundsatz

Aufrunden auf volle Euro

kein Unterschreiten des Unterhaltsexistenzminimums bei der Titelschaffung (anders bei Exekution)

andere Unterhaltspflichten sind bei der Titelschaffung im Rahmen der Belastungsgrenze auch zu berücksichtigen.

(Ausnahmsweise wird das allgemeine Existenzminimum als Belastungsgrenze angenommen, nämlich bei bestimmten Arten des Sonderbedarfs und bei der Überschreitung des Höchstunterhalts im Fall von Fremdbetreuung.)

B.3. Prozentsatzunterhalt

Festhalten an bisheriger Judikatur: **Altersstaffel und Prozentsätze**

Alter Kindes	des	%
0-6		16
6-10		18
10-15		20
Ab 15		22

Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten durch Abzüge von Prozentpunkten wie bisher (Summe der Abzüge allerdings nur bis höchstens zur Hälfte des Prozentsatzes)

Aufrunden auf durch 10 teilbaren Betrag

B.4. Höchstunterhalt

Begrenzung des Prozentsatzunterhalts („**Luxusgrenze**“) mit Vielfachem des Richtsatzes:

Alter Kindes	des	x	EUR
0-6		2	735,96
6-10		2,5	919,95
10-15		3	1.103,94
Ab 15		4	1.471,92

Sind beide Eltern geldunterhaltspflichtig (Fremd- oder Eigenpflege), orientiert sich die Grenze am Vollwaisenpensionsrichtsatz (ca. 1,5fache)

Alter Kindes	des	x	EUR
0-6		2	1.105,06
6-10		2,5	1.381,33
10-15		3	1.657,59
Ab 15		4	2.210,12

Gegebenenfalls sind die Unterhaltsansprüche gegen beide Eltern anteilige auf diesen Gesamtbetrag zu kürzen. Im Falle von Fremdbetreuung ist die Luxusgrenze nicht beachtlich, soweit sie der Abdeckung weiterer Kosten dient (in diesem Fall ist allerdings das allgemeine Existenzminimum als Belastungsgrenze anzunehmen).

C. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsschuldner kann Titel in der Höhe des Richtsatzes nur schwer „entkommen“.

Der Mindest- und Richtsatzunterhalt (derzeit max. EUR 368,-) können bevorschusst werden.

Kindesunterhalt und Betreuung

Betreuung ist von Eltern einvernehmlich zu regeln (**Betreuungsplan**). Im Streitfall entscheidet Gericht. Dieses hat sich an den Betreuungsverhältnissen vor der Trennung zu orientieren (weil plötzliche Umbrüche der Betreuungssituation grundsätzlich dem Kindeswohl widersprechen; **Grundsatz der Kontinuität**).

Jeder Elternteil soll ein Mindestmaß an Betreuung übernehmen.

Im Jahresdurchschnitt (**Alltag und Ferien**):

- Mindestens zwei Drittel: hauptsächliche Betreuung
 - Dieser Elternteil leistet dadurch seinen Beitrag.
 - Ausnahme: Sonderbedarf und subsidiäre Unterhaltspflicht (dies gilt auch für Betreuung im erheblichen Ausmaß)
- Mehr als ein Drittel: Betreuung im erheblichen Ausmaß (geteilte elterliche Betreuung)
 - Bei Elternteilen, die nicht getrennt leben:
 - Aufteilung nach Verhältnis der Leistungsfähigkeit sowie entsprechend dem Betreuungsanteil des jeweils anderen
 - Bei getrennt lebenden Elternteilen:
 - **Restgeldunterhalt:** Differenz der beiden Geldunterhaltsbeträge, die die Eltern für jene Zeiträume schulden, in denen das Kind vom jeweils anderen Elternteil betreut werden; wenn Schwelle überschreitet (mehr als ein Zehntel des Richtsatzes)



- Aufwendungen für das Kind, die losgelöst von der Zeit, in der das Kind vom jeweiligen Elternteil betreut wird, notwendig, angemessen und nicht außergewöhnlich sind, sind entsprechend der Betreuungsanteile der Eltern zu tragen.
- Bis zu einem Drittel: geringe Betreuung
 - voller Geldunterhalt ist zu leisten

Betreuung im Jahresdurchschnitt		
bis zu 1/3 geringe Betreuung	zwischen 1/3 und 2/3 erhebliche Betreuung / geteilte elterliche Betreuung	mindestens 2/3 hauptsächlich Betreuung

ANMERKUNG:

Der nicht hauptsächlich betreuende Elternteil kommt rasch in die Situation, den Unterhalt entsprechend der geleisteten Betreuungszeit reduzieren zu können. Bei der gängigen Kontaktregelung von jedem zweiten Wochenende von Freitag nach dem/r Kindergarten/Schule bis Montag in den/die Kindergarten/Schule und der Hälfte der Ferienzeit entspricht das einem Nachmittag während jeder zweiten Woche zusätzlich. Tatsächlich bringt ein Nachmittag alle zwei Wochen nicht nur keine Erleichterung für den hauptsächlich betreuenden Elternteil, sondern erhöht im Gegenteil sogar seinen organisatorischen Aufwand und Mental Load, sodass eine Reduktion der Unterhaltsleistung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Praxis zeigt sogar, dass dies nicht einmal bei einer hälftigen Aufteilung der Betreuungszeit gewährleistet ist. Vielmehr hängt es von der Bereitschaft der jeweiligen Elternteile ab. Dort, wo die Bereitschaft nicht gegeben ist, steigt der Kompensationsaufwand für den anderen Elternteil für Organisation und Mental Load exponentiell. Denn es müssen jetzt nicht mehr „nur“ Versäumnisse der Wochenenden kompensiert werden, sondern Versäumnisse des Alltags, wie Schule, Gesundheitsversorgung, etc., denen noch dazu viel mehr regelmäßige Zeit am Stück zur Entfaltung eingeräumt wird. Das Forcieren der gleichzeitigen Betreuung bei gleichzeitiger Motivation durch geringere Unterhaltszahlung wird dieses Problem in der Praxis stark befeuern und wird Kindeswohl schädigende Wirkung entfalten.

FORDERUNG:

Unterhaltsleistung und Betreuungszeit müssen entkoppelt werden oder als Minimalforderung jedenfalls der Teil der Kosten für die Kinder, der als fixe Alltagskosten bezeichnet werden kann (also jedenfalls Wohnkosten, Kosten für

Kleidung, Schule, Berufsausbildung, Zusatzausbildungen, Sportausrüstungen, hygienische und medizinische Versorgung, soziale Teilhabe, im Zweifel großzügige Auslegung im Sinne des Kindeswohls und der EU Kindergarantie – lediglich echte variable Kosten wie Kosten für Lebensmittel, Freizeitaktivitäten, etc. von der Betreuungszeit und der Leistungsfähigkeit abhängig machen; zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Eltern dürfen nur die Einkommen nach Abzug der fixen Alltagskosten (z.B. Miete, Energie- und Heizkosten, Kosten für Lebensmittel, hygienische und gesundheitliche Versorgung, Kleidung) der Eltern herangezogen werden. Die Leistungsfähigkeit errechnet sich durch Vergleich der Differenzbeträge, nicht durch Vergleich der Einkommen in voller Höhe).

Bei **nicht betreuungsbedürftigen Kindern** (§ 232g): gemeinsam im Haushalt leben

- bis zu einem Zwölftel des Jahres: voller Geldunterhalt
- mehr als ein Zwölftel des Jahres: anteiliger Geldunterhalt für restliche Zeit

Pauschalierungsregel für gemeinsam im Haushalt leben: Tage, an deren Ende das Kind bei einem Elternteil übernachtet, gelten als zur Gänze in Haushaltsgemeinschaft verbracht.

Eigeneinkommen des Kindes

Anrechnung auf Kindesunterhalt erst ab Geringfügigkeitsschwelle von monatlich EUR 183,99 (= halber Richtsatz)

Drittellösung: der Mehrbetrag ist wie folgt aufzuteilen

- Ein Drittel steht dem einen Elternteil zu (soweit sie Unterhalt leisten).
- Ein Drittel steht dem anderen Elternteil zu (soweit sie Unterhalt leisten).
- Rest verbleibt bei Kind.

Anspannung auf Eigeneinkommen erst ab Volljährigkeit; danach unter bestimmten Umständen bei Schul-, Studien- oder Berufsausbildung (bewältigbar, zielstrebig, Fortkommen, zumutbar) weiterhin keine Anspannung.



Altersgrenze für Kindesunterhalt

Im Grundsatz endet Kindesunterhalt mit **Vollendung des 24. Lebensjahrs** (wie auch Halbweisenpensionsrichtsatz nach § 293c sublit. a 1. Fall ASVG nur solange zusteht).

Härteklauseel: bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe kann der Unterhalt maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zustehen (zB Regelstudienzeit plus Mutterschutz oder Zivildienst lässt nicht zu, dass bis 24 Studium vollendet werden kann. Bei Präsenz- oder Zivildienst, Schwangerschaft kann es wie bei der Familienbeihilfe eine entsprechende Verlängerung geben.).

Nach Erreichen der Altersgrenze steht auch bei mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit kein Kindesunterhalt mehr zu.

ANMERKUNG:

Nachdem eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern an das Kind nur bei Nachweis des zügigen Ausbildungsfortschritts besteht, sollte eine fundierte und gegebenenfalls mit Unterbrechungen (z.B. durch Mutterschaft, Zivildienst, Aupair, vorübergehende Erwerbstätigkeit) absolvierte Ausbildung jedenfalls durch einen Unterhaltsanspruch gefördert werden. Dies auch, um eine Schlechterstellung von Kindern getrennter Eltern zu Kindern nicht getrennter Eltern hinsichtlich Ausbildungsmöglichkeiten (und somit Berufschancen) möglichst hintanzuhalten. Eine allfällige Altersgrenze, wo der Unterhaltsanspruch erlischt, kann nur zum Schutz der Eltern vor missbräuchlichen Unterhaltsanträgen dienen, und muss daher hoch angesetzt werden (z.B. 30 Jahre). Dem in der Arbeitsgruppe im BMJ genannten Argument, dass Behinderten früher ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden soll, kann mit einer gesonderten Regelung begegnet werden.

FORDERUNG:

*Unterhaltsanspruch bis 30 Jahre;
eigene Altersgrenze für Behinderte*



Selbsterhaltungsfähigkeit

Selbsterhaltungsfähigkeitsgrenze: **EUR 1.107,70** (2021)

(um ein Sechstel erhöhten Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung [§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG] abzüglich Betrag für Krankenversicherung [§ 73 Abs. 1 Z 1 ASVG])

Ausnahme: Das Kind hat einen höheren Geldunterhaltsanspruch, dann entsprechend höhere Selbsthaltungsfähigkeitsgrenze; maximal aber EUR 1.471,92 (Luxusgrenze).

Anspannung auf Selbsthaltungsfähigkeit erst ab Volljährigkeit, danach unter bestimmten Umständen bei Schul-, Studien- oder Berufsausbildung (bewältigbar, zielstrebig, Fortkommen, zumutbar) weiterhin keine Anspannung.

Sonderbedarf

Im Grundsatz ist kein Sonderbedarf mehr zusätzlich zum regulären Kindesunterhalt abzudecken. Bedarf zur Begabungsförderung muss im Prozentsatzunterhalt abgedeckt sein. Bei so niedrigen Einkommen, dass nur Richtsatz- oder Mindestunterhalt geleistet werden muss, kann ebenfalls kein Sonderbedarf zur Begabungsförderung abgedeckt werden. Vgl. mit zusammen lebender Familie; Grenzen des Unterhaltsrechts.

Ausnahme: (§ 236)

- dringendes außergewöhnliches **gesundheitliches** Bedürfnis: Leistungen, die aus Gesundheitsgründen notwendig sind (auch Zahnspange) und vom Sozialversicherung bzw. Pflegegeld nicht abgedeckt sind
- dringendes außergewöhnliches **ausbildungsbezogenes** Bedürfnis: zB akuter Nachhilfebedarf
- Andere Leistungen sind nur dann ersatzfähig, wenn die Eltern bisher (**vor Trennung**) **bereit waren, dies abzudecken** (zB Privatschule); zudem muss ein Deckungsmangel bestehen (nicht durch Prozentsatzunterhalt, soweit 1 ½ facher Richtsatz übersteigend, abgedeckt).

ANMERKUNG:

Mit dieser Regelung werden Kinder getrennt lebender Eltern gegenüber Kindern nicht getrennt lebender Eltern schlechter gestellt. Denn zum

Zeitpunkt der Trennung mag noch relativ klar sein, wozu man auch vor der Trennung bereit war, es zu finanzieren (z.B. Privatschule). Aber wie verhält es sich mit weiterführenden Schulen, mit Studien, mit Zusatzausbildungen? Wie will man 5, 10, 15 Jahre nach der Trennung beweisen, dass der Ex-Partner vor der Trennung zur Finanzierung bereit gewesen wäre?

VORSCHLAG:

Sonderbedarf muss nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Eltern abgegolten werden, um Kinder getrennt lebender Eltern nicht gegenüber Kindern nicht getrennt lebender Eltern schlechter zu stellen. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Eltern darf nur das Einkommen nach Abzug der fixen Alltagskosten des jeweiligen Elternteils herangezogen werden (z.B. Miete, Energie- und Heizkosten, Kosten für Lebensmittel, hygienische und gesundheitliche Versorgung, Kleidung). Die Leistungsfähigkeit errechnet sich durch Vergleich der jeweiligen Differenzbeträge, nicht durch Vergleich der Einkommen in voller Höhe.

Wer trägt in welcher Höhe den Sonderbedarf?

- Beide Eltern haben nach Leistungsfähigkeit und Lebensverhältnissen anteilig beizutragen (also auch der hauptsächlich betreuende Elternteil).

ANMERKUNG:

Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit dürfen nicht die beiden Einkommen als solche herangezogen werden, da insbesondere bei geringen Einkommen der Anteil, der für lebensnotwendige Ausgaben herangezogen werden muss, hoch ist und ein geringer Teil für alle anderen Ausgaben zur Verfügung steht.

VORSCHLAG:

Bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit darf nur das Einkommen nach Abzug der fixen Alltagskosten des jeweiligen Elternteils herangezogen werden (z.B. Miete, Energie- und Heizkosten, Kosten für Lebensmittel, hygienische und gesundheitliche Versorgung, Kleidung). Die Leistungsfähigkeit errechnet sich durch Vergleich der jeweiligen Differenzbeträge.

- Berücksichtigung der Belastungsgrenze:
 - Dringende und außergewöhnliche gesundheitliche oder ausbildungsbezogene Bedürfnisse: Unterhaltsexistenzminimum
 - Sonstige Bedürfnisse: allgemeines Existenzminimum

Verjährung

Allgemeine Verjährungsfrist von **3 Jahren** für Anspruch und auch Entfall/Verringerung

Kurze kenntnisabhängige Frist von **6 Monaten** ab Kenntnis (§ 237e)

ANMERKUNG:

Nein

Hemmung der Verjährung:

- solange kein gesetzlicher Vertreter oder dieser an der Wahrnehmung der Rechte gehindert (§ 1494 Abs. 2)
- keine Hemmung bei gemeinsamer elterlicher Verantwortung (ein Elternteil kann Kind gegen den anderen Elternteil im Unterhaltsverfahren vertreten; § 1495)

eigener materieller Auskunftsanspruch über Umstände, die zur Bemessung des Unterhalts erforderlich sind

Keine weiteren Unterhaltspflichten im Familienverband

Kinder sollen ihren Eltern nicht unterhaltspflichtig sein (nur Beistandspflicht)

Großeltern sollen ihren Enkeln nicht unterhaltspflichtig sein

ANMERKUNG:

Eine Unterhaltspflicht der Großeltern sollte bestehen bleiben, dies insbesondere dann, wenn ein Elternteil aus vermögendem Elternhaus an dem Lebensstil seiner Eltern (also der Großeltern des Kindes) mitpartizipiert, von ihnen direkt oder indirekt finanziert wird und sich daher einen hohen Lebensstandard trotz geringem oder keinem Erwerbseinkommen leisten kann. In diesen Fällen sollten Großeltern nicht aus der Unterhaltspflicht gegenüber ihren Enkelkindern entlassen werden.

Ausstattung

Startpaket für das Verlassen des Haushalts oder Eingehen einer Ehe/eingetragener Partnerschaft

Anspruch in Höhe des vollen Geldunterhalts für fünf Monate

allerdings nicht klagsweise durchsetzbar (**Naturalobligation**)

Änderungen im Verfahrensrecht

- **Eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz** (ähnlich wie im Erbrechtsstreit)
 - o Entscheidung im Rahmen des Vorbringens der Parteien und ihrer Beweisanbote
 - o Beweisaufnahme-Ermessen
 - o Amtswegige Einholung einer Auskunft vom Dachverband der Sozialversicherungsträger
 - o Anleitungspflicht wie im Zivilprozess
- Unvertretene Parteien sind auf **Vertretung** durch Kinder- und Jugendhilfeträger oder Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sowie auf **Beratungsangebot** hinzuweisen
 - o De facto öfter Verfahrenshilfe
- **Erleichterte Festsetzung** der Bemessungsgrundlage und des Eigeneinkommens des Kindes
 - o bei Verletzung der Mitwirkungspflicht
 - o unter Berücksichtigung der Lebensführung
- **Erleichterte Feststellungen**
 - o der Dauer der Haushaltsgemeinschaft
 - o des Ausmaßes der Betreuung
 - o Mündliche Verhandlung zwingend auf Anordnung des Rechtsmittelgerichts
- **Teilbeschlüsse** „tunlichst“ anzuordnen
 - o zB zunächst Richtsatz-Unterhalt, dann höherer Prozentsatz-Unterhalt
- **Keine Abänderung** durch Rechtsmittelgericht, wenn Abänderung unter 10% des monatlich festgesetzten Unterhalts
- **Beschränkte Verfahrensfähigkeit Minderjähriger**
 - o Grundsätzlich ab 14 Jahren
 - o Aber keine Disposition über Verfahrensgegenstand (Anerkennung, Antragszurückziehung, Vergleich)



- o Zustellung der wichtigsten Verfahrensschritte (Antrag, Entscheidung, Beendigung)
 - o Hinweis auf Beratungsmöglichkeit
- **Erweiterte Auskunftspflichten**
 - o Auftraggeber, Werkbesteller, sonstiger Drittschuldner ausdrücklich erwähnt
 - o Einsicht in das Kontenregister und öffentliche Register
 - o Gleiche Befugnisse des KJHT wie das Gericht